

Satzung
Förderverein Kirchengemeinde Breitenfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchengemeinde Breitenfelde e.V.“.

Zur Kirchengemeinde Breitenfelde gehören die beiden Pfarrbezirke Niendorf und Breitenfelde sowie die Kapellengemeinden in Tramm und Schretstaken.

Der Verein hat seinen Sitz in Breitenfelde und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mölln eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die gesamte kirchliche Arbeit innerhalb der Ev. luth. Kirchengemeinde Breitenfelde zu unterstützen.

Dies soll erfolgen durch finanzielle Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden und die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit insbesondere in den folgenden Bereichen:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Kinder- und Jugendarbeit | 2. Kindergärten |
| 3. Kirchenmusik | 4. Orgeln |
| 5. Konfirmandenarbeit | 6. Baumaßnahmen |
| 7. Allgemeine Gemeindegarbeit | |

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.

Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen gleich welcher Rechtsform, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, können Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.

Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, für juristische Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist jeweils zum Halbjahresende möglich. Er bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung. Diese ist an den Vorstand zu richten und muss bis zum 31. Mai bzw. 30. November zugegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Vereinsvermögen

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Rücklagen können gebildet werden, sofern entsprechende Mittel vorhanden und die steuerlichen Voraussetzungen (§ 58 Abgabenordnung) gegeben sind.

Zweckbestimmungen von Zuwendungen sind einzuhalten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise
2. Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
3. Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeisters/in
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Grundlegende Angelegenheiten des Vereins
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung bei Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf in gleicher Form und mit gleicher Frist einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Versammlungsleitung obliegt dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in, einem/r Schriftführer/in und einem geborenen Mitglied, das vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Breitenfelde entsandt wird. Dieses Mitglied übernimmt ebenfalls die Stellvertretung für den 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzuziehen.

In den Vorstand können nur Mitglieder des „Fördervereins Kirchengemeinde Breitenfelde e.V.“ gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und auf Antrag geheim. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des „Fördervereins Kirchengemeinde Breitenfelde e.V.“. Er kann Einzelheiten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung regeln.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei dieser drei sind vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Zahlungsvorgänge eines jeden Geschäftsjahres werden von zwei Rechnungsprüfer/innen überprüft. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/innen werden alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev. luth. Kirchengemeinde Breitenfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz - Rechte nach der DSGVO

Zu den Rechten der Vereinsmitglieder (natürliche Personen) zählen:

1. Information bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und Art. 14 DSGVO),
2. das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO),
3. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
4. das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
5. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
6. die Mitteilungspflicht in Bezug auf die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 DSGVO),
7. das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
8. das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
9. das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (Art. 22 DSGVO).